

* *Dafür:* Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Keine.

59/18. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2003³¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation³², in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2004 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation³¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(48)/RES/10A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(48)/RES/10B über internationale Vorsorge- und Antwortmaßnahmen bei nuklearen und radiologischen Notfällen, GC(48)/RES/10C über Transportsicherheit, GC(48)/RES/10D über die Sicherheit und Sicherung ra-

dioaktiver Strahlenquellen, GC(48)/RES/11 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(48)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(48)/RES/13A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(48)/RES/13B über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Afrikanischen Union zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(48)/RES/13C über die Entwicklung der Sterile-Insekten-Technik zur Bekämpfung oder Ausrottung malariaübertragender Moskitos, GC(48)/RES/13D über ein Aktionsprogramm für Krebstherapie, GC(48)/RES/13E über nukleares Wissen, GC(48)/RES/13F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(48)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(48)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(48)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von dem Beschluss GC(48)/DEC/10 über die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung, die am 24. September 2004 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden³³;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 59/19

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.5/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien,

³¹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2003* (GC(48)/3); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/59/295) übermittelt.

³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Plenary Meetings*, 47. Sitzung (A/59/PV.47) und Korrigendum.

³³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2004, in dem eine Bilanz der breiten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren gezogen wird³⁴,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den Tätigkeiten, die die Organisation in den letzten beiden Jahren zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als regelmäßiger Bestandteil des Veranstaltungsprogramms, das jeweils anlässlich der Tagungen der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgeführt wird,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996³⁵, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen legte,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶, in der die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolution 57/47 vom 21. November 2002,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft³⁷

betreffend die systematischere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *begrüßt mit Befriedigung* den Beschluss, im September 2005 die zweite Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten am Amtssitz der Vereinten Nationen einzuberufen, als Folgekonferenz zu der im Jahr 2000 in Verbindung mit der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen abgehaltenen ersten Weltkonferenz;

3. *fordert* das Gastland *auf*, den Mitgliedern aller parlamentarischen Delegationen aus Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die an der zweiten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten teilnehmen, die üblichen Höflichkeiten zu erweisen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Interparlamentarischen Union, die Parlamente im Hinblick auf die Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten³⁷ betreffend die systematischere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen zu konsultieren, und sieht mit Interesse dem Ergebnis dieses Prozesses als Beitrag zu den Beratungen der Generalversammlung entgegen, bevor sie einen endgültigen Beschluss zu den die Parlamentarier betreffenden Empfehlungen der Gruppe fasst;

5. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs³⁴ hervorgeht;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/20

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.11 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Fidschi, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Litauen, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

³⁴ Siehe A/59/303, Fünfter Teil.

³⁵ A/51/402, Anhang.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ Siehe A/58/817 und Corr.1.